

DV-RESOLUTION: KEINE GLOBALISIERUNG UND VERMARKTUNG DER BILDUNG DURCH GATS !

Das GATS (General Agreement on Trade in Services) möchte den weltweiten Handel mit Dienstleistungen durch eine fortschreitende Liberalisierung fördern und Handelsschranken abbauen. Während für den Warenhandel bereits seit 1947 ein allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) existiert, ist dies im Bereich der Dienstleistungen erst mit der Gründung der Welthandelsorganisation WTO und dem Abschluss der Uruguay-Runde 1995 gelungen. Der internationale Handel mit Dienstleistungen ist eine äusserst komplexe Angelegenheit, die wichtige Fragen der Freizügigkeit des Personenverkehrs, der geschäftlichen Niederlassung im Ausland und des internationalen Zahlungsverkehrs umfasst. Daher unterscheidet das GATS nicht nur unterschiedliche Dienstleistungssektoren (nach Branchen) sondern auch mehrere Arten der Dienstleistungserbringung (z.B. grenzüberschreitend via Internet). Auch alle privat und öffentlich erbrachten Bildungsdienstleistungen fallen grundsätzlich unter diese Kategorisierung.

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH ist sehr besorgt über die längerfristigen Auswirkungen der bisherigen GATS-Verhandlungsrunden der Welthandelsorganisation WTO auf das Bildungswesen in der Schweiz. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung finden die Bestimmungen des GATS nicht nur auf Bundesebene Anwendung sondern auch auf Kantone und Gemeinden, soweit diese den Zugang zu den Bildungsmärkten und die Ausübung der Dienstleistungsaktivitäten durch Privatpersonen reglementieren. GATS betrifft somit das gesamte Bildungswesen in der Schweiz (Volksschulen, Berufs- und Allgemeinbildung der Sekundarstufe II, Tertiärstufe und Erwachsenenbildung).

Es bestehen erheblich juristische und politische Ungewissheiten darüber,

- ob die 1995 eingegangenen GATS-Verpflichtungen der Schweiz in Zukunft negative Auswirkungen auf das öffentliche Bildungswesen in der Schweiz haben werden und ob diese Verpflichtungen rückgängig gemacht werden können;
- ob die staatlichen Bildungsdienstleistungen unter den Schutz von Art. I, Absatz 3, Buchstabe b („in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“) fallen;
- ob das System der öffentlichen Subventionen im Bildungssektor durch die GATS-Regeln in Frage gestellt wird und was im juristischen Konfliktfall passieren könnte.

Von 146 WTO-Staaten sind bisher nur 44 Länder Verpflichtungen im Bildungsbereich eingegangen und nur 21 im Bereich der höheren Bildung, wovon sechs Länder diese vollständig für die Erbringungsmodi 1 bis 3 den GATS-Regeln über freien Marktzutritt unterstellt haben: Australien, Kongo, Lesotho, Neuseeland, Slowenien und die Schweiz. Gemäss Gutachter Prof. Krafft hat „die Schweiz darauf verzichtet, in Bezug auf die horizontalen Verpflichtungen Beschränkungen oder Vorbehalte für die Gewährung von Subventionen im Bildungsbereich zu formulieren. Angesichts dessen muss sie sich (...) des «Risikos» bewusst sein, dass die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze als «Handelshemmnisse» aufgefasst werden könnten, die den Bestimmungen des GATS widersprechen“.¹

¹ Gutachten von Prof. Dr. Mathias-Charles Krafft: „Die Auswirkungen des GATS auf das Bildungswesen der Schweiz“ im Auftrag der EDK und des BBW; Februar 2003, Bern, S. 59

Diese unerfreuliche Situation ist vor allem die Folge schwerwiegender Versäumnisse der zuständigen Verhandlungsleiter im dem für die Schweiz federführenden Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), welches das Bedrohungspotenzial für das öffentliche Bildungswesen nicht erkannt hat bzw. nicht wahrnehmen will und welches die direkt betroffenen Bildungsbehörden (EDK und kantonale Bildungsdepartemente, BBW, BBT) und die Berufsverbände LCH und SER nicht frühzeitig in den GATS-Prozess einbezogen hat.

Der LCH will daher mit dieser Resolution auch eine breite öffentliche Diskussion über GATS lancieren.

Konkret stellt der LCH folgende Forderungen an das SECO im Hinblick auf die laufenden GATS-Verhandlungen auf:

- 1. Keine weiteren Verpflichtungen (commitments) mehr durch die Schweiz im Sektor 5 der Bildungsdienstleistungen eingehen und keine solchen Forderungen (requests) an andere Länder stellen;**
- 2. Klärung des Begriffs der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ und Abfassung einer multilateralen „Interpretationserklärung“, die das öffentliche Bildungswesen als hoheitliche Kernaufgabe des Staates definiert und so den Handelsverpflichtungen des GATS entzieht;**
- 3. Ausdrückliche Erklärung abgeben, dass die bis zum 1.1.2000 bereits eingegangenen Verpflichtungen der Schweiz im Sektor 5 sich ausschliesslich auf private Bildungsdienstleistungen beziehen und das öffentliche Bildungswesen nicht betreffen;**
- 4. Präzisierung der Auslegung der bereits eingegangenen „horizontalen Verpflichtungen“ durch die Schweiz analog zur EU, welche diese Möglichkeit genutzt hat, um ihre Auslegung der öffentlichen Aufgaben in der Liste mit den länderspezifischen Verpflichtungen fest zu schreiben;**
- 5. Sicher stellen, dass die öffentliche Finanzierung von staatlichen Bildungseinrichtungen nicht als wettbewerbsverzerrende Subvention bewertet werden kann und aufgrund des GATS-Regelwerks daraus keine Rechtsansprüche für ausländische private Betreiber an den Staat abgeleitet werden können;**
- 6. Regelmässig und umfassend über den Fortgang der GATS-Verhandlungen öffentlich informieren und garantieren, dass die EDK und die kantonalen Bildungsdepartemente, die Berufsverbände (LCH und SER), die Bundesämter und die parlamentarischen Bildungskommissionen in den Verhandlungsprozess einbezogen werden, sobald der Bildungsbereich betroffen ist.**

Von der DV des LCH einstimmig verabschiedet.

Biel / Bienne, 14.06.2003